



Erneute öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 15.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2-305-0 für den Bereich Van-den-Bergh-Straße / Wiesenstraße zum zweiten Mal erneut öffentlich auszulegen. Die zweite erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Zeit **vom 15.07.2019 bis zum 02.08.2019 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags	von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs	von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

öffentlich aus. Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen: Artenschutzrechtliche Prüfung: Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen Beeinträchtigungen folgender planungsrelevanter Arten zu erwarten: Zwergfledermaus, Turmfalke und Mauersegler. Für diese Arten wurden spezielle Artenschutzgutachten erstellt und geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen definiert.

Umweltbericht: Für die folgenden Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten: Schutzgut Boden, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Tiere/Pflanzen, Schutzgut Landschaftsbild/Erholung, Schutzgut Mensch, Schutzgut Kultur – und sonstige Sachgüter. Eine Verstärkung von erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten. Es wird bei dem Umgang mit Energie, Abwasser und Abfällen davon ausgegangen, dass er dem Stand der Technik entspricht. Es sind daher keine erheblichen, über das übliche Maß hinausgehende Umweltbelastungen zu erwarten.

Beim Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, es wird für den Umgang mit dem Niederschlagswasser ein Entwässerungskonzept erstellt.

Landschaftspflegerischer Begleitplan: Der Bebauungsplan kann gemäß angewandtem Bewertungsschema als in sich kompensiert bewertet werden, es besteht kein Kompensationsdefizit.

Der Geltungsbereich liegt hinter den bestehenden Hochwasserschutzeinrichtungen im potentiellen Überschwemmungsgebiet des Rheins bei HQextrem (Extremhochwasserereignis). Die Kennzeichnung dieses möglichen Überflutungsbereichs im Falle eines extremen Hochwassers ist aus diesem Grund nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden.

Schalltechnische Untersuchung: Aufgrund des vorhandenen Industriebetriebs ist eine Lärmbelastung insbesondere in den Nachtstunden vorhanden, die durch Lärmschutzmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert werden muss (Gutachten Uppenkamp und Partner 2019).

Die drei Bodengutachten (Sachverständigen Gutachten) beinhalten eine Untersuchung des Bodens, der Bodenluft und tlw. des Grundwassers. Das Bodengutachten der HPC AG (Duisburg) von Januar 2018 kommt zu dem Ergebnis, dass sich insbesondere im Bereich des ehemaligen Tanklagers erhebliche Verunreinigungen befinden. Daher wurden in diesem Bereich ergänzende Grunduntersuchungen durchgeführt (September 2018, HPC AG Duisburg). Ergebnis ist eine Sanierungsempfehlung für den Bereich des ehemaligen Tanklagers. Das Bodengutachten von Februar 2019 (Geokom, Dinslaken) bestätigt die Vorerkenntnisse dahingehend, dass im gesamten Bereich mit einer Auffüllung zu rechnen ist, in der man immer wieder auf Verunreinigungsherde stoßen kann.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nichtöffentlich behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Kleve, den 02.07.2019

Die Bürgermeisterin
Northing